

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 15. Juli

Nr. 30

Landesbehörden

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung der Justizvollzugsanstalt Waldeck

Vom 26. Juni 2024

Der von der Justizvollzugsanstalt Waldeck ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 47916, Gültigkeit bis 30. Juni 2026, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 313

Pflegeausbildungsfonds MV – Pauschalbudgets der generalistischen Pflegeausbildung in Mecklenburg-Vorpommern für 2024 und 2025 – Stand 27. Oktober 2023, aktualisiert am 24. Juni 2024 –

Bekanntmachung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Vom 26. Juni 2024

Bekanntmachung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 27. Oktober 2023, aktualisiert um Pauschale für praktischen Teil der hochschulischen Ausbildung nach dem PflBG am 24. Juni 2024

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) als zuständige Stelle gemäß § 26 Absatz 4 Pflegeberufegesetz (PflBG) veröffentlicht gemäß § 4 Absatz 3 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) die Vereinbarungen über die Pauschalen zu:

- den Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 PflBG und
- der Pflegeschulen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 PflBG

im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Die Vereinbarungspartner haben für die Kalenderjahre 2024 und 2025 folgende Pauschalbudgets vereinbart:

1. Träger der praktischen Ausbildung:

Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung beträgt je Vollzeitauszubildenden:

- a) **Kalenderjahr 2024: 9.300,00 EUR**

- b) **Kalenderjahr 2025: 9.600,00 EUR**

2. Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung

Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach dem PflBG beträgt je Vollzeitstudierenden:

- a) **Kalenderjahr 2024: 9.300,00 EUR**
b) **Kalenderjahr 2025: 9.600,00 EUR**

3. Pflegeschulen:

Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen beträgt je Vollzeitschüler:

- a) **Kalenderjahr 2024: 9.350,00 EUR**
b) **Kalenderjahr 2025: 9.650,00 EUR**

Pflegeschulen, die das Wahlrecht für Auszubildende nach §§ 59 und 60 PflBG anbieten und hierzu eine weitere Lerngruppe einrichten müssen, erhalten einmalig 7.500,00 EUR pro Schuljahr und zusätzlicher Lerngruppe, um die Kosten für den separaten Unterricht zu refinanzieren.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 313

Änderung von Allgemeinverfügungen zur Fischereiausübung in Winterlagern

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 2. Juli 2024

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), werden die nachfolgenden Allgemeinverfügungen zur Fischereiausübung wie folgt geändert:

1.

- a) Nummer 2 Satz 5 der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Stralsund vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 597), zuletzt geändert am 22. September 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 416),
- b) Nummer 1 Satz 6 der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Lanckener Bek vom 24. September 2014

(AmtsBl. M-V/AAz. S. 598), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 554),

- c) Nummer 3 Satz 5 der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung am unteren Ryck vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 598), zuletzt geändert am 22. September 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 415),
- d) Nummer 1 Satz 3 der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Wolgast und angrenzenden Gewässern vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 599), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 554),

erhalten folgende Fassung: „Die Fangbegrenzung je Angeltag und Erlaubnisinhaber beträgt für Hecht ein Tier, für Zander zwei Tiere und für Barsch sechs Tiere.“

2.

In Nummer 1 der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung an der unteren Uecker vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 600), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 554) wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt: „Die Fangbegrenzung je Angeltag und Erlaubnisinhaber beträgt für Hecht ein Tier, für Zander ein Tier und für Barsch zwölf Tiere.“

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 313

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Neuendorfer Wiek

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 2. Juli 2024

Zum Schutz der Hechtbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), die Fischereiausübung in der Neuendorfer Wiek jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. In der Neuendorfer Wiek (südlich einer Linie, die von der Position 54° 32,6' N, 13° 16,8' E über die Position 54° 33,24' N,

13° 17,65' E zur Position 54° 33,16' N, 13° 17,88' E verläuft) wird die Fischereiausübung im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 28. Februar des Folgejahres wie folgt eingeschränkt:

- a) Im Rahmen der beruflichen Fischerei ist die Verwendung von Stellnetzen nicht zulässig. Mit anderen Fanggeräten beigefangene Hechte sind mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.
 - b) Im Rahmen der Freizeitfischerei ist für Erlaubnisinhaber die Verwendung einer Handangel mit einem einschenklichen Haken mit natürlichem Köder und feststehender Pose auf die Zeit von jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr täglich beschränkt. Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) darf 9 mm nicht überschreiten. Die Verwendung von Köderfischen oder Fetzenköder ist nicht zulässig. Die Fangbegrenzung je Angeltag und Erlaubnisinhaber beträgt für Barsch sechs Tiere und für Zander ein Tier. Der Fang ist bis zum Ende der Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Anglers aufzubewahren. Zufällig beigefangene Hechte sind mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.
2. Für jeden Angeltag im Winterlager nach Ziffer 1 Buchstabe b ist eine Fangdokumentation zu führen. Diese hat für Inhaber einer Tages- oder Wochenanglerlaubnis auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu erfolgen, für Inhaber einer Jahresanglerlaubnis in einem von der oberen Fischereibehörde ausgegebenen Fangtagebuch oder auf der Rückseite der Angelerlaubnis. Vor Beginn des Angelns sind Winterlager, Datum und Uhrzeit zu notieren. Beim Fang der Fischarten mit Fangbegrenzung, ist unverzüglich nach der Aneignung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen, die Fangdokumentation soll nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde übergeben werden.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 22 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 314

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung von fünf Windkraftanlagen am Standort Severin und Friedrichsruhe (WKA Severin I und II)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 15. Juli 2024

Die eno energy GmbH (Kempowski-Ufer 1, 18055 Rostock) plant die wesentliche Änderung von fünf Windkraftanlagen (WKA) am Standort 19374 Domsühl, Gemarkung Severin, Flur 1, Flurstücke 287/1, 288, 301 sowie am Standort 19089 Friedrichsruhe, Gemarkung Friedrichsruhe, Flur 4, Flurstücke 71/1 und 72/1, 72/2. Geplant sind fünf WKA vom Typ eno152 mit einer Nennleistung von 5,6 MW, einer Nabenhöhe (NH) von 165 m und einer Gesamthöhe von 241 m. Für die wesentliche Änderung der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16b Absatz 7 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Schall und Schatten), das Schutzgut Tiere sowie auf das Schutzgut Landschaftsbild. Vorgesehene Richtwerte (Schall und Schattenwurf) werden eingehalten, sodass keine Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut Mensch gesehen wird. Erhebliche Auswirkungen auf geschützte Tiere können aufgrund der Standorte der WKA sowie vorgesehener Maßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden. Aufgrund der aus der Kompensation resultierenden geringen Schwere der Auswirkung und der nach Rückbau vollständigen Reversibilität der Auswirkung auf das Landschaftsbild wird die Auswirkung nicht als erheblich eingeschätzt. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete können entfernungsbedingt sowie aus der Gestaltung des Anlagenstandortes ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 315

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen (WKA) am Standort Steesow (WKA Steesow VII) – Bekanntmachung Verlegung Erörterungstermin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 15. Juli 2024

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe) plant die Errichtung und den Betrieb von elf Windkraftanlagen (WKA) am Standort 19294 Milow, Gemarkung Krinitz, Flur 2, Flurstücke 37, 36, 47, 63, 57 und 51/1; Flur 3, Flurstücke 33, 31, 79/3, 73/1, 56, 50, 66 und 63/1; Gemarkung Deibow, Flur 1, Flurstücke 7 und 6; Gemarkung Holdseelen, Flur 2, Flurstück 16. Geplant sind elf WKA vom Typ Vestas V162-6.2 MW mit einer Leistung von je 6,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m.

Die Anlage soll voraussichtlich im Quartal 4 im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Der im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, vom 4. März 2024 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 114) und auf der Internetseite des StALU WM **anberaumte Ort für** den **Erörterungstermin** wird verlegt.

Der Erörterungstermin findet

am 23. Juli 2024 ab 9:00 Uhr

**im StALU Westmecklenburg, 3. OG, Beratungsraum 325
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin**

und, falls erforderlich, am Folgetag statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 315

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 2. Juli 2024

41 K 18/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 6. September 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 016 öffentlich versteigert werden: 1/5-Miteigentumsanteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Görmin Blatt 687, Gemarkung Görmin, Flur 2, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Alte Dorfstraße 13, Größe: 2.510 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück, gelegen am nördlichen Ortrand von Passow, ist mit einem massiven eingeschossigen ehemaligen Bauernhaus (Baujahr ca. 1920) mit Stallanbau (Baujahr ca. 1935) bebaut. Das Gebäude ist teilunterkellert. Es wurde nach 1990 teilsaniert und teilmodernisiert. Die Wohnfläche ist nicht bekannt, da das Wohnhaus nur von außen besichtigt werden konnte. Das Wohnhaus ist vermietet. Weiterhin befinden sich auf dem Grundstück eine Scheune mit angebauter Garage sowie eine Doppelgarage.

Verkehrswert: **29.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Oktober 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 316

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 27. Juni 2024

15 K 10/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 25. September 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Toddin Blatt 149, Gemarkung Toddin, Flur 1, Flurstück 131, Größe: 83.235 m²; Gemarkung Toddin, Flur 2, Flurstück 49/12, Weg, Größe: 317 m²; Gemarkung Toddin, Flur 2, Flurstück 49/18, Ackerland, Brachland, Unland, Größe: 10.318 m²; Gemarkung Toddin, Flur 2, Flurstück 64/2, Ackerland, Grünland, Graben, Größe: 20.821 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt umfasst unbebaute Flächen, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Flurstück 49/12 wird als Weg genutzt. Bei den verbleibenden Flurstücken liegt eine Nutzung als Acker- und Grünland vor.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 248.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. April 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Toddin Blatt 149, Gemarkung Toddin, Flur 2, Flurstück 49/16, Grünanlage, Größe: 950 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt umfasst eine unbebaute Fläche, die als Gartenland genutzt wird.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 10.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. April 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert beträgt **258.000,00 EUR**.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 25/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 26. September 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lutheran Blatt 223, Gemarkung Lutheran, Flur 1, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 1.120 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Anbau. Das Gebäude wurde 2004 errichtet und 2016/2017 modernisiert (Sanitär) und weist eine Wohnfläche von etwa 173 m² auf. Im wintergartenähnlichen Anbau bestehen teils erhebliche Feuchtigkeitsschäden. Auf dem Grundstück befinden sich mehrere Nebengebäude (Holzschuppen, Holzgartenhaus) und ein Doppelcarport. Ein Swimmingpool ist vorhanden.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **390.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 1.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 1. Juli 2024

14 K 7/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am **Dienstag, 24. September 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwanheide Blatt 654, Gemarkung Schwanheide, Flur 2, Flurstück 84/7, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 2.525 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein Wohn- und Gewerbegebäude in 19258 Schwanheide, Zweedorfer Straße 24, 26; ehemals Nutzung als Kunsthaus mit Betreiber- und Einliegerwohnung, in den 1970er- und 80er-Jahren als Kantine und Bürotrakt der LPG errichtet, 2001 tlw. modernisiert, ca. 238 m² Nfl. und ca. 210 m² Wfl., Überbau durch Wohnhausanbau vom Nachbargrundstück aus vorhanden.

Verkehrswert: **192.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 5.000,00 EUR (Photovoltaikanlage)

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Mai 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 2. Juli 2024

15 K 149/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 24. Oktober 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Brüel Blatt 2314, Gemarkung Keez, Flur 1, Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 12, Größe: 2.500 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einer eingeschossigen (wahrscheinlich teilunterkellerten) Doppelhaushälfte mit teilweise ausgebautem Dachraum. Das Wohngebäude sowie ein ehemaliges hälftiges Nebengebäude (Stall) wurden jeweils um 1930 errichtet, die freistehende Garage mit Nebenraum um 1960. An dem Wohngebäude wurden etwa 1995 die Fenster und Außentüren und 2015 die Dachdeckung des nordöstlichen Anbaus erneuert. Die Wohnfläche beträgt insgesamt (mit Anbau) etwa 126 m². Die Begutachtung erfolgte nur nach dem äußeren Anschein.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **43.200,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Dezember 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 316

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 2. Juli 2024

613 K 20/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 13. September 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lindetal Blatt 40002, Gemarkung Ballin, Flur 1, Flurstück 12/43, Gebäude- und Freifläche, Alte Dorfstraße 10, Größe: 1.067 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Einfamilienhaus in 17349 Lindetal, OT Ballin, Alte Dorfstraße 10;
Das Grundstück ist mit einer eingeschossigen Doppelhaushälfte
mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut, Bj. ca. 1920; ca. 2007
umfassend modernisiert; Wohnfläche ca. 130 m². Auf dem Grund-
stück befindet sich außerdem ein Doppelcarport.

Verkehrswert: **126.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-
versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 317

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk**

– Zweigstelle Anklam –

Vom 2. Juli 2024

513 K 20/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 12. Sep-
tember 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweig-
stelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124
öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grund-
buch von Rothemühl Blatt 259, Gemarkung Rothemühl, Flur 1,
Flurstück 64, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Dorf-
straße 34, Größe: 1.200 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Der Grundbesitz ist bebaut mit einem teilunterkellerten, einge-
schossigen Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss.
Für das Wohnhaus besteht Denkmalschutz. Die Wohnfläche beträgt
im Erdgeschoss geschätzte 90 m², kann aber durch einen Dachge-
schoss-Ausbau vergrößert werden. Es ist ein abbruchreifes kleines
Nebengebäude vorhanden sowie ein carportähnlicher Unterstand.

Verkehrswert: **42.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. September 2022 in das
Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-
versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 318

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 26. Juni 2024

68 K 19/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 27. Septem-
ber 2024, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße
13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert wer-
den: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Graal-Müritz
Blatt 5554, Gemarkung Müritz, Flur 1, Flurstück 85/19, Gebäu-
de- und Freifläche, Sanddornweg 14, Größe: 600 m²

Objektbeschreibung/Lage: Einfamilienwohnhaus mit Einlieger-
wohnung, Wintergarten und Garage, Baujahr ca. 2020, Wohnfläche
EG ca. 107 m² und DG ca. 90 m², Achtung: keine Innenbesichti-
gung

Verkehrswert: **865.000,00 EUR**

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin
aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die
Wertgrenzen weggefallen sind.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2023 in das Grundbuch
eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-
versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 318

Sonstige Bekanntmachungen

Erste Satzung über die Änderung der Gebührensatzung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Landestierärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 25. Juni 2024

Die Kammerversammlung hat auf ihrer Sitzung am 13. April
2024 auf der Grundlage des § 23 Absatz 2 Nummer 9 des Heil-
berufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVObI. M-V S. 62), das
zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVObI.
M-V S. 1036, 1038) geändert worden ist, folgende Änderung der

Gebührensatzung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vor-
pommern beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Landestierärztekammer Mecklen-
burg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom
9. November 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. Nr. 49/2017 S. 606 ff.,
DTBl. 1/2018 S. 66 f.), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kosten setzt die Geschäftsstelle der Landestierärztekammer
in schriftlicher oder elektronischer Form fest. Kostenfestsetzungen
an klar abgrenzbare Gruppen von Kostenschuldnern können den
Kostenschuldnern durch Veröffentlichung als Allgemeinverfügung
im Deutschen Tierärzteblatt bekanntgegeben werden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Die vorstehende erste Satzung über die Änderung der Gebührensatzung wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben 18. Juni 2024 genehmigt. Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (Teil Amtlicher Anzeiger) sowie im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gemacht.

Dummerstorf, den 25. Juni 2024

Ltd. VD Dr. Holger Vogel
Präsident der Landestierärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 318

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 2. Juli 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Züsedom, Flur 102, Flurstücke 153 und 147/2 jeweils teilweise mit einer Größe von insgesamt ca. 8,5369 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVP-Gesetz nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 319

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 2. Juli 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Gorkow, Flur 1, Flurstück 98 mit einer Größe von insgesamt ca. 3,3297 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVP-Gesetz nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 319

